

Realisierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Freileitungen

Kurt FLECKENSTEIN, Walter RHIEM & Susanne REISS

1. Problemstellung

Die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft stellt Vorhabensträger häufig vor Probleme. Mittlerweile beginnen verfügbare Flächen, die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geeignet sind, knapp zu werden und der Zweck der Maßnahmen, die Kompensation von Eingriffsfolgen, tritt vielfach hinter Fragen der Flächenbeschaffung und -verwaltung zurück. Hierbei ist auch festzustellen, daß mancherorts bereits eine Konkurrenz verschiedener Vorhabensträger um Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen stattfindet. Gleichzeitig sind Grundeigentümer immer weniger oder nur gegen einen verhältnismäßig hohen finanziellen Ausgleich bereit, Flächen zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Verfügung zu stellen.

Diese Problematik der Realisierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen tritt im speziellen Fall der Eingriffe durch Freileitungen verstärkt zutage. Der Bau von Freileitungen der Energieversorgung zieht vielfach Beeinträchtigungen der Vogelwelt und des Landschaftsbildes nach sich und stellt daher einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des Naturschutzrechtes dar. Dieser Eingriff bedarf der Genehmigung. Eine Voraussetzung für diese Genehmigung ist die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch den Vorhabensträger. Gerade diese Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gestaltet sich in der Praxis jedoch bei Freileitungen oftmals schwieriger, als bei anderen Maßnahmen. Die Gründe hierfür sind vielschichtig. Ausschlaggebend sind dabei Besonderheiten der Zuordnung von Eingriff und Ausgleich sowie Besonderheiten des Planungsverfahrens ohne Planfeststellung d.h. auch ohne die Möglichkeit zur Enteignung von Ausgleichsflächen und die Besonderheit des Flächenerwerbs durch Dienstbarkeiten. Im nachfolgenden Beitrag wird diese Problemstellung kurz umrissen und anschließend werden mögliche Wege zur Lösung der Probleme aufgezeigt.

2. Besonderheiten bei Planung und Bau von Freileitungen

2.1 Besonderheiten des Eingriffs durch Freileitungen

Ein grundlegender Unterschied zwischen Eingriffen durch eine Freileitung und anderen Bauvorhaben, besteht darin, daß der Bau von Freileitungen

auch bei sehr großer linearer Ausdehnung nur mit einem geringen Flächenverbrauch verbunden ist. Bei den meisten Bauvorhaben (z.B. durch Gebäude oder Straßenbau) entstehen Eingriffe, indem Flächen grundlegend umgestaltet werden. Zumeist werden hierbei Flächen versiegelt oder (z.B. bei Rohstoffabbau) vorhandene Böden und Vegetation vollständig abgetragen. Bei Freileitungen werden Flächen nicht vergleichbar beeinträchtigt. Die stärksten Beeinträchtigungen durch Freileitungen hingegen (Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Vogelwelt) werden im Luftraum hervorgerufen.

Aus diesem Grund sind die Möglichkeiten zur Realisierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsregelung z.B. bei der Bauleitplanung, anderen Einzelvorhaben oder für den Ausbau von Fließgewässern geschaffen wurden, bei Freileitungen nicht anwendbar, da sie sich nicht auf vergleichbare Eingriffstatbestände beziehen.

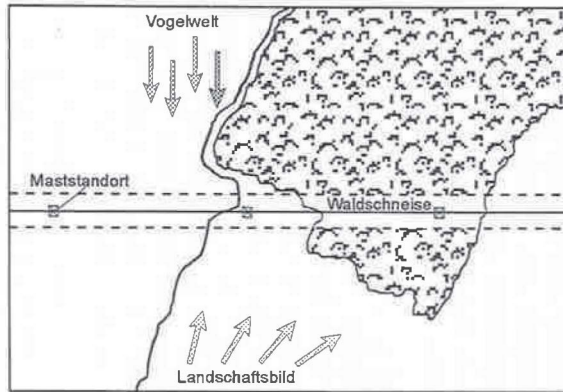
Bei den Eingriffen im Luftraum ist eine eindeutige räumliche Zuordnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu einzelnen Eingriffsaspekten nicht gewährleistet. Sowohl Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftsbildes als auch Maßnahmen zur Kompensation möglicher Vogelverluste durch eine Freileitung müssen in der Regel mit räumlichem Abstand zum Eingriffsort konzipiert werden, um wirksam zu sein. Die Anlage z.B. eines Nahungsbiotops für Großvögel in unmittelbarer Nähe der eingreifenden Freileitung würde das Gefährdungspotential, das von der Leitung ausgeht, vergrößern, anstatt ausgleichend oder kompensierend zu wirken.

Mit dem erforderlichen räumlichen Abstand der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur geplanten Freileitung finden sich zumeist mehrere Flächen, die geeignet und groß genug sind, um die Maßnahmen durchzuführen, so daß eine Zwangsbelastung einer bestimmten Fläche zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen fachlich nicht eindeutig begründet werden kann. Dieses Problem besteht analog auch bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in das Landschaftsbild.

Die Unterschiede von Eingriff und Ausgleich/Ersatz bei Freileitungen im Vergleich zum Straßenbau sind in Abbildung 1 schematisch dargestellt.

Anders als beispielsweise bei Maßnahmen des Straßenbaus ist ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zwischen der Durchführung der Maßnahmen und der Lage entstehender Eingriffe bei einer Freileitung nicht gegeben. Eingriffs-

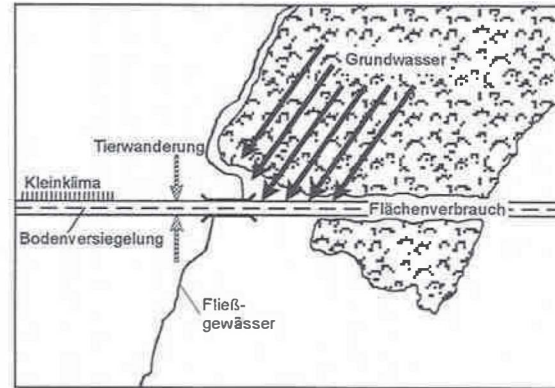
Eingriff Freileitung



Eingriffsbereiche:

- Landschaftsbild
- Vogelwelt
- Biotop/Wald
- Maststandorte

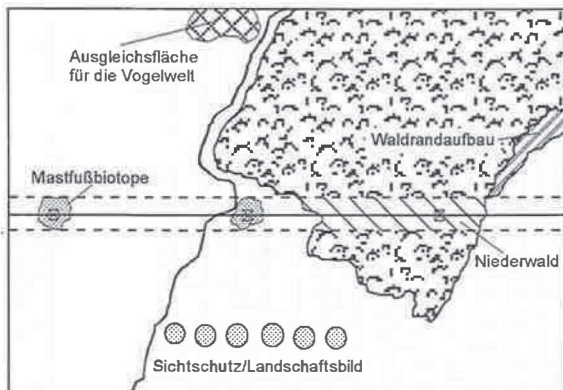
Eingriff Verkehrsstrasse



Eingriffsbereiche:

- Grundwasser
- Fließgewässer
- Flächenverbrauch
- Bodenversiegelung
- Kleinklima
- Tierwanderung
- Bodenveränderungen

Ausgleich Freileitung



Ausgleichsmaßnahmen:

- Sichtschutzmaßnahmen
- Vogelbiotope
- Mastfußbiotope
- ökol. Schneisengestaltung
- Waldrandaufbau

Ausgleich Verkehrsstrasse



Ausgleichsmaßnahmen:

- Gewässergestaltung
- Straßenrandgestaltung
- Aufforstung
- "Krötentunnel"

schwerpunkte durch einen Straßenbau liegen z.B. in den Bereichen:

- Flächenverbrauch, Bodenversiegelung, Grundwasser, Fließgewässer, Kleinklima, Tierwanderungen und Bodenveränderungen.

Diese Auswirkungen entstehen unmittelbar am Ort des Eingriffs auf den an die Straßentrasse angrenzenden Flächen. Dementsprechend kann eine Kompensation der Eingriffsfolgen mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unmittelbar am Ort des Eingriffs angestrebt werden. Mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hierfür können sein:

- Naturnahe Gestaltung von Fließgewässern, Straßenrandgestaltung durch Pflanzmaßnahmen, Aufforstungen, "Krötentunnel" etc.

Die Eingriffsschwerpunkte des Freileitungsbaus liegen in den Bereichen:

- Landschaftsbild, Avifauna, Biotope/Vegetationsflächen

Die Eingriffsfolgen sind hierbei vielfach in einiger Entfernung feststellbar (Fernwirkung). Mit Ausnahme der Eingriffe in Biotope/Vegetationsflächen (Kompensation z.B. durch Mastfußbiotope) ist bei den Eingriffsschwerpunkten einer Freileitung die Kompensation unmittelbar am Ort des Eingriffs i.d.R. nicht möglich. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können nur mit erheblichem räumlichen Abstand wirksam werden. Solche Maßnahmen sind z.B.:

- Habitate für bestimmte, betroffene Vogelarten, Pflanzungen zur Sichtabschirmung und zur Landschaftsstrukturierung, Aufbau von Waldrändern.

Aufgrund dieser vom Eingriffsort entfernten Lage der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist eine eindeutige Notwendigkeit der Durchführung von Maßnahmen auf einer bestimmten Fläche i.d.R. nicht gegeben. Es bieten sich zumeist mehrere Flächen mit gleicher Eignung zur Durchführung der Maßnahmen an.

2.2 Besonderheiten des Planungsverfahrens

Zur Verdeutlichung der Unterschiede des Planungs- und Genehmigungsverfahrens bei Freileitungen im Gegensatz zu anderen Maßnahmen wird nachfolgend zunächst der Planungsablauf bei Straßenbauvorhaben skizziert.

Bei Vorhaben des Straßenbaus wird ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Dieses Planfeststellungsverfahren endet mit einer Genehmigung des Vorhabens und deckt alle fachlichen Aspekte von Einzelgenehmigungen und privatrechtlichen Belangen ab. Inhalt des Planfeststellungsverfahrens ist z.B. auch die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung, die auf der Grundlage eines Landschaftspflegerischen Begleitplans erfolgt. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ermittelt und par-

zellenscharf festgelegt. Diese Maßnahmen sind Teil des Planfeststellungsbeschlusses und müssen in jedem Fall realisiert werden. Ist hierbei eine privatrechtliche Einigung über die benötigten Flächen nicht möglich, so können diese zwangsweise, über Enteignung bereitgestellt werden.

Grundsätzlich anders gestaltet sich das Verfahren bei Freileitungen der öffentlichen Stromversorgung. Planungsverfahren für Freileitungsbauvorhaben ist das Raumordnungsverfahren. Dieses Verfahren endet in der Regel mit einer raumordnerischen Beurteilung die einen groben Trassenverlauf festschreibt (Maßstab 1:25.000). Auf der Grundlage dieser raumordnerischen Beurteilung müssen vor Baubeginn die erforderlichen Einzelgenehmigungen (z.B. naturschutzrechtliche Genehmigung) durch den Vorhabensträger eingeholt werden.

Auch für die naturschutzrechtliche Genehmigung bei Freileitungen werden in der Regel Eingriffs- und Ausgleichspläne erstellt, in denen Eingriffe ermittelt und notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt werden. Zur Durchführung dieser naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Freileitungen besteht jedoch keine Möglichkeit zur Enteignung oder Zwangsbelastung bestimmter Flächen. Da somit kein rechtlicher Anspruch auf bestimmte Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen besteht können diese nur auf privatrechtlichem Wege, mit Zustimmung der Eigentümer bereitgestellt werden.

2.3 Besonderheiten des Flächenerwerbs

Bei den meisten Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind, befinden sich die Flächen, auf denen der Eingriff stattfindet, bereits im Eigentum des Verursachers oder werden zur Durchführung des Planungsvorhabens erworben. Nicht so bei Freileitungen. Für den Bau und Betrieb einer Freileitung erfolgt kein Erwerb von Grundflächen durch die Energieversorgungsunternehmen. Die Maststandorte sowie die von den Leitungsseilen überspannte Fläche werden lediglich durch Eintragung von Dienstbarkeiten gesichert. Durch diese besondere Form der Flächenbereitstellung besteht nicht die Möglichkeit - wie z.B. im Straßenbau - an die Maßnahme angrenzende Flächen zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu erwerben, oder - wie z.B. beim Rohstoffabbau - anfallende "Restflächen" zur Gestaltung von Maßnahmen zu nutzen.

3. Konzepte zur Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die vorangehend erläuterten Problembereiche und ihre Auswirkungen auf die Realisierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Freileitungen sind in Abbildung 2 dargestellt. Es wird hierbei ersichtlich, daß eine besondere Vorgehensweise er-

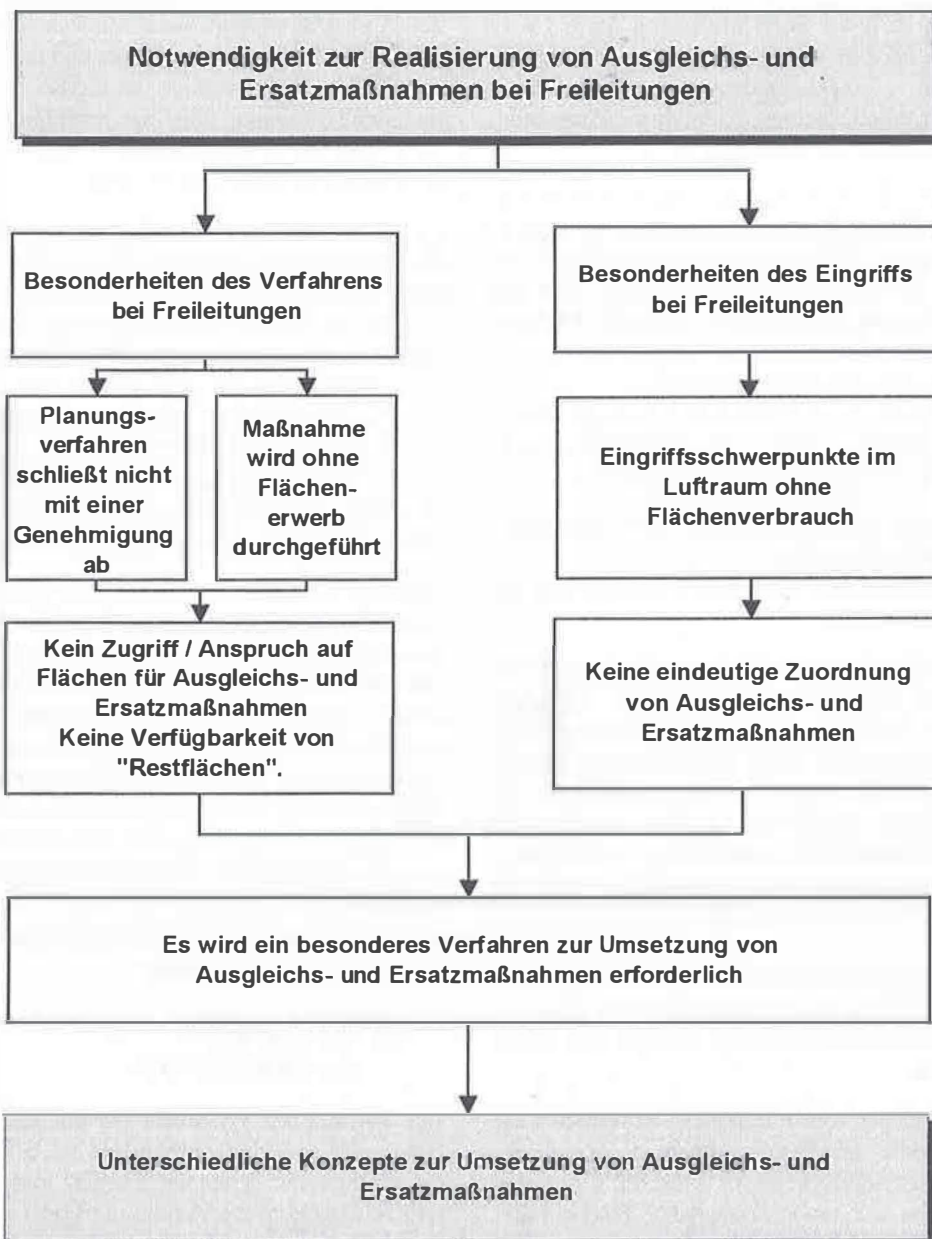


Abbildung 2

forderlich ist, und daß unterschiedliche Konzepte für die Umsetzung in Betracht gezogen werden können.

3.1 Rahmenbedingungen

Als Voraussetzung für die unterschiedlichen Konzepte sind zunächst einige Randbedingungen zu klären. Dies ist zum einen die Frage wie mit der Flächenbeschaffung und den Kosten hierfür unzugehen ist, zum anderen die Frage mit welchem Verrechnungsmodus der "Ausgleichswert" bei unterschiedlichen Vorgehensweisen (Konzepten) verglichen werden kann. Diese beiden Fragestellungen werden nachfolgend erläutert.

Die Gesetzgebung schreibt die Durchführung von Maßnahmen vor, die dazu dienen, den Eingriff zu kompensieren. Wie die dafür notwendigen Flächen

sichergestellt werden, ist rechtlich nicht geregelt. Weil aber die verschiedenen Möglichkeiten, Flächen zu beschaffen, unterschiedlich viel kosten, muß es einen Weg geben, die Kosten für die Flächenbeschaffung in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz zu berücksichtigen. Die Kosten für die Flächenbeschaffung können mit der im Eingriffs-, Ausgleichsplan ermittelten Ausgleichsgröße jedoch nicht verrechnet werden, weil sich Geld und ökologische Qualitäten nicht direkt vergleichen lassen. Da Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen neben der Flächengröße auch von der Qualität definiert werden, ist es notwendig, eine Verrechnungseinheit einzuführen, mit der Umfang und Art der Maßnahmen gleichermaßen erfaßt werden können.

Als Verrechnungsmodus bietet sich die Monetarisierung der Maßnahmen an, weil sich Flächenqualitäten und deren Herstellung nachvollziehbar in

Geld ausdrücken lassen. Hier geht es nicht um die Berechnung einer Ausgleichszahlung, sondern explizit darum, einen Ausgleichswert zu ermitteln, in dessen Größenordnung Maßnahmen durchgeführt werden sollen. Dazu werden die Kosten für die Herrichtung und Pflege der Maßnahmen zugrundegelegt. Als Bezugsgröße für die Umrechnung in Geldbeträge kann beispielsweise die Landschaftspflegerichtlinie des Landes Baden-Württemberg herangezogen werden. Die Kostenermittlung der Pflegemaßnahmen richtet sich nach den Rahmensätzen für Entschädigungszahlungen, wie sie die Richtlinie bei Nutzungsbeschränkungen vorsieht. Pflanzungen werden gesondert berechnet. Daraus ergeben sich Rahmensätze, die für jeden ha eines Maßnahmentyps anzusetzen sind. In den Gesamtbeitrag, der dem Maßnahmenbedarf entspricht, sind sowohl die Flächengrößen, auf denen Maßnahmen erforderlich sind, wie auch die ökologische Qualität der Maßnahmen eingegangen. Diese Kosten beziehen sich jedoch lediglich auf die Schaffung ökologischer Ausgleichsqualitäten durch Nutzungsänderung und nicht auf den Grunderwerb.

Zur Bereitstellung von Flächen bestehen folgende vier Möglichkeiten:

- **Grunderwerb mit und ohne Anrechnung der Kaufsumme**
Ist z.B. der Erwerb von Grundstücken notwendig, stellt sich die Frage, ob diese Kosten auf den ermittelten Ausgleichswert angerechnet werden können, da ein Flächenerwerb zur Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gesetzlich weder gefordert noch vorgesehen ist. Wie der Grunderwerb in die Ausgleichsbilanz eingeht, wird in der Praxis unterschiedlich gehandhabt. Die Bandbreite reicht von der vollständigen Anrechnung der Grunderwerbskosten auf die Ausgleichsgröße bis zur völligen Nichtanrechnung. Nach Kenntnis der Autoren liegen aus der Rechtsprechung keine Grundsatzurteile zu dieser Frage vor. Wenn Flächen erworben werden, sollten bei marktüblichen Grundstückspreisen von 2,- bis 8,-DM/m² für landwirtschaftliche Nutzflächen die Kosten auf die Maßnahmenkosten angerechnet werden. Bei höheren Preisen ist eine Anrechnung dagegen nicht sinnvoll, da hierdurch Spekulationen zu Lasten der Maßnahmen begünstigt würde.
- **Unentgeltliche Überlassung**
Flächen können durch Grundbucheintragung für Maßnahmen sichergestellt werden, wenn sich Eigentümer finden, die dem EVU geeignete Flächen unentgeltlich überlassen. Weil hier keine Kosten für die Bereitstellung des Grundstücks anfallen, können in voller Höhe des Ausgleichswertes, der dem Ausgleichsumfang entspricht, Maßnahmen durchgeführt werden.
- **Pachtverträge**
Es besteht die Möglichkeit Pachtverträge mit langer Laufzeit abzuschließen. Dabei wird der

Betrag für die Pacht als Einmalzahlung zu Beginn der Pachtzeit entrichtet und für die gesamte Laufzeit diskontiert.

- **Nutzungsausfallentschädigung**
Hierbei wird, analog zu staatlichen Förderprogrammen, für eine bestimmte Art der Flächennutzung und Bewirtschaftung (z.B. extensive Grünlandnutzung) ein Geldbetrag entrichtet, und hierdurch der Einnahmefall gegenüber der vorherigen Nutzungsweise entschädigt.

Diese grundsätzlichen Vorgehensweisen werden in der Planungspraxis in allen Variationen angewendet und miteinander kombiniert. Durch die Monetarisierung wird es möglich, den Ausgleichswert bei den verschiedenen Vorgehensweisen zu vergleichen.

Nur wenn keine der vorgestellten Möglichkeiten, Flächen für Maßnahmen sicherzustellen, in Betracht kommt und die Maßnahmen deswegen nicht realisiert werden können, kann der Eingriff durch eine Ausgleichszahlung abgegolten werden. Wenn es rechtlich vorgesehen ist, wird diese in Form einer Ausgleichsabgabe oder eines Ersatzgeldes an die dafür vorgesehene Stelle entrichtet. Andererseits kann der Geldbetrag des Ausgleichswertes zweckgebunden für Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen an die betroffenen Gemeinden oder Landkreise gezahlt werden. Auch hierfür stellt die Monetarisierung der Maßnahmen eine Grundlage dar. Eine Geldzahlung, die sich anhand der Maßnahmen ausrechnen läßt, stellt hierbei ein Äquivalent für die Maßnahmen dar und darf nicht mit einer Ausgleichsabgabe verwechselt werden, die z.B. in Baden - Württemberg auf der Grundlage der dortigen Ausgleichsabgabenverordnung allein nach der überspannten Fläche berechnet wird.

3.2 Konzepte zur Realisierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Mit diesen aufgeführten Schwierigkeiten sind alle konfrontiert, die als Vorhabensträger, als Genehmigungsbehörde oder als Landschaftsplaner mit Vorhaben des Freileitungsbaus befaßt sind. Dies führt auch dazu, daß die Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen überall unterschiedlich gehandhabt wird. Zur Bewältigung der dargelegten Probleme werden im vorliegenden Artikel Lösungsansätze vorgestellt, die in der Planungspraxis angewendet werden können.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, den für den Eingriff erforderlichen Ausgleich durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen EVU und Genehmigungsbehörde festzusetzen. Diese vertragliche Regelung kann aufgrund einer Eingriffs-/Ausgleichsermittlung in einem Eingriffs- und Ausgleichsplan erfolgen. Falls keine vertragliche Regelung des Ausgleiches stattfindet, ist die Kompensation der Eingriffsfolgen dann gewährleistet, wenn die in einem Eingriffs-, Ausgleichsplan ermittelten

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umgesetzt werden. Für das EVU besteht hierbei die Schwierigkeit im Eingriffs- und Ausgleichsplan Flächen aufzeigen zu müssen, ohne daß eine rechtlich gesicherte Zugriffsmöglichkeit auf diese Flächen besteht. Somit wird die Umsetzung von Maßnahmen zur zentralen Frage, die wiederum eng an die Verfügbarkeit von Flächen, auf denen die Maßnahmen durchgeführt werden können, gebunden ist. Vor diesem Hintergrund wird versucht, das Problem durch Nutzung gemeindeeigener Flächen oder Flächen der öffentlichen Hand zu lösen. Da dieser gesamte Problemkomplex derzeit wenig strukturiert angegangen wird und zusätzlich noch mit Fragen der Anrechnung von Grundstückskosten belastet ist, soll nachfolgend geklärt werden, wie die Fragen der Flächenbereitstellung bei Freileitungsplanungen systematisch gehandhabt werden können.

Für die angesprochene Thematik werden vier Lösungskonzepte vorgestellt, die den unterschiedlichen Fallkonstellationen Rechnung tragen. Diese vier Konzepte sind in Abbildung 3 übersichtlich dargestellt.

3.2.1 Vertragskonzept

Mit dem "Vertragskonzept" wird nachfolgend eine schriftliche Vereinbarung über den Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bezeichnet ohne daß dafür eine Planung im Sinne einer Eingriffs-, Ausgleichsermittlung vorgelegt wird.

Da Freileitungen keine Fachplanungen im Sinne § 8 BNatG sind, ist die Aufstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes, für Freileitungen nicht zwingend erforderlich. Die Genehmigungsbehörde entscheidet hierbei ob für die Beurteilung und Genehmigung des Freileitungsbauvorhabens ein solcher Plan erforderlich ist oder nicht. Grundsätzlich besteht daher von Seiten der Genehmigungsbehörde auch die Möglichkeit den erforderlichen Ausgleich qualitativ festzulegen und abzustimmen. Die Genehmigungsbehörde hat die Möglichkeit die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit dem EVU vertraglich zu vereinbaren.

Voraussetzung für das Vertragskonzept ist, daß sich die Genehmigungsbehörde über den erforderlichen Ausgleich im Klaren und mit dem EVU über diese Höhe einig ist. Als Ausgleich können biotop- oder

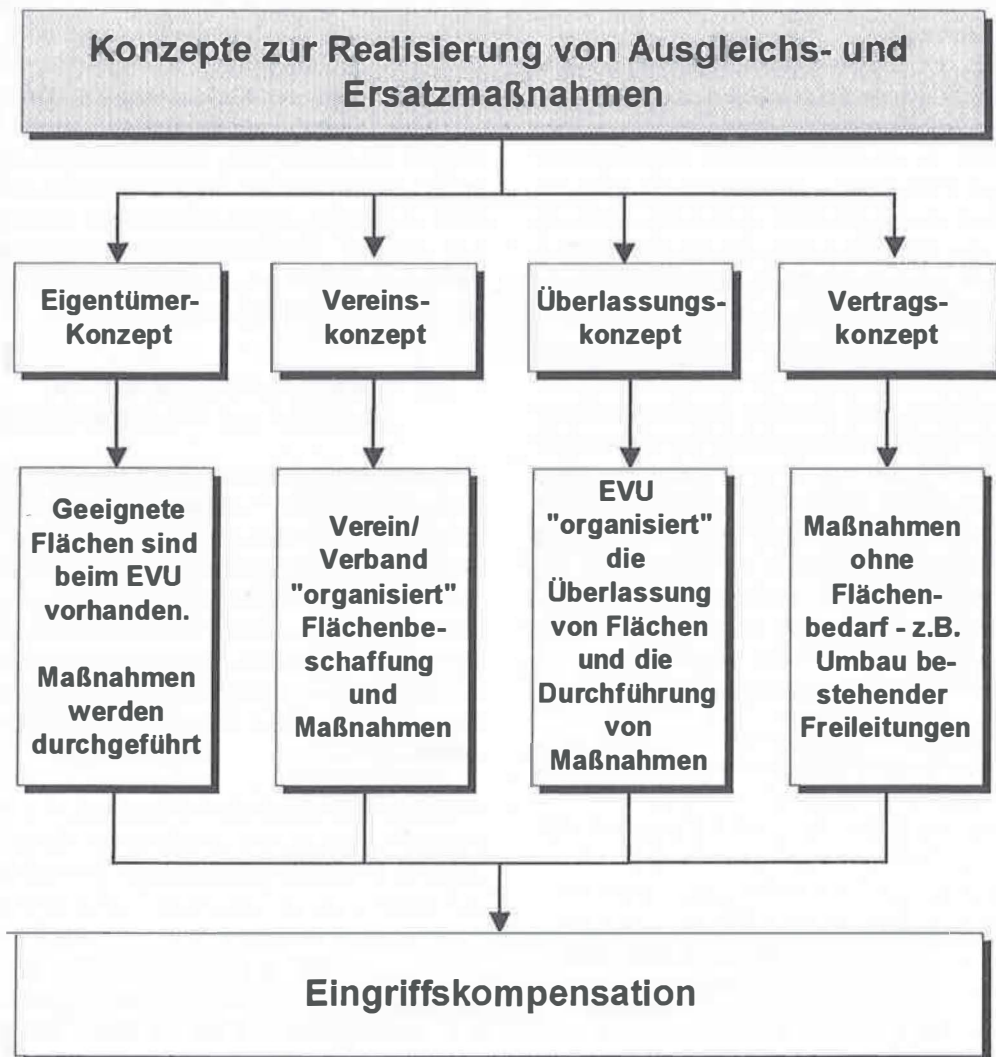


Abbildung 3

landschaftsgestaltende Maßnahmen vereinbart werden oder andere ausgleichende Maßnahmen, wie der Umbau vogelgefährdender Einrichtungen oder der Abbau vorhandener Leitungen. Dieses Vertragskonzept kann jedoch nur funktionieren, wenn die Notwendigkeit und die Art der Durchführung der Maßnahme unstrittig ist. Die Vorteile dieser Regelung liegen im einfachen Verfahrensablauf, bei dem auch unkonventionelle Lösungen vereinbart werden können. Da jedoch Eingriff und Ausgleich nicht fachlich abgeleitet werden, sind die vereinbarten Ergebnisse schwer nachzuvollziehen. Deswegen stößt diese Vorgehensweise oft auf geringe Akzeptanz. Obwohl rein rechtlich die Möglichkeit für eine vertragliche Vereinbarung besteht, kommt diese in der Praxis selten zur Anwendung. In der Regel werden in einem Eingriffs-, Ausgleichsplan Maßnahmen ermittelt, die dann umgesetzt werden müssen.

Der Sonderfall des "Vertragskonzeptes", über den in der Vergangenheit der größte Teil der Ausgleichsbelange bei Freileitungen geregelt wurde, kann aus naturschutzfachlicher Sicht in Einzelfällen auch heute noch sinnvoll sein. Die vertragliche Vereinbarung kommt jedoch nur noch bei kleineren und unstrittigen Maßnahmen in Frage, weil inzwischen naturschutzfachliche Eingriffs- und Ausgleichsüberlegungen, die von allen Verfahrensbeteiligten nachvollzogen werden können, erwartet werden.

3.2.2 Eigentümerkonzept

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können einfach realisiert werden, wenn das EVU Eigentümer geeigneter Flächen in räumlichem Zusammenhang mit der geplanten Maßnahme ist und diese für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nutzen kann. Dabei muß gewährleistet sein, daß die erforderlichen Maßnahmen sinnvoll auf diesen Flächen umgesetzt werden können. So sind Wiesenbrüterbiotope oder Großvogeljagdgebiete unter der Trasse nicht sinnvoll. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so ist die Vorgehensweise durch bestehende Rechtsgrundlagen abgesichert. In der Planungspraxis besteht diese Möglichkeit jedoch nur bei Vorhaben mit geringem Ausgleichs- und Ersatzbedarf. Gute Realisierungsaussichten nach diesem Konzept bestehen bei Maßnahmen in Verbindung mit der Errichtung von Umspannanlagen, da hier i.d.R. Flächen im Eigentum des EVU vorhanden sind oder zusammen mit der Umspannanlagenfläche erworben werden können.

Wenn keine vertragliche Vereinbarung über den Ausgleich möglich ist, werden in einem Eingriffs-, Ausgleichsplan Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ermittelt. Die geringsten Schwierigkeiten bei der Realisierung dieser Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen treten auf, wenn ein Vorgehen nach dem "Eigentümerkonzept" möglich ist, d.h. wenn das Energieversorgungsunternehmen geeignete Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen besitzt. Da sich geeignete Flächen nur selten im erforderlichen Um-

fang im Eigentum des Energieversorgungsunternehmens befinden, besteht diese Möglichkeit in der Regel nur bei Maßnahmen mit geringem Bedarf an Ausgleichsflächen.

3.2.3 Vereinskonzert

Besteht die Möglichkeit zur Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf EVU - eigenen Flächen nicht, so müssen andere Wege gefunden werden. Eine günstige Möglichkeit bietet das "Vereinskonzert". Dabei werden die im LBP ermittelten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zunächst monetarisiert. Der sich daraus ergebende Geldbetrag wird einem zu gründenden Verein, Stiftung, Gesellschaft o.ä. zugeführt. Dieser Einrichtung sollen Träger der Landschaftspflege, Vertreter der Naturschutzbehörden und -verbände sowie des EVU angehören. Die Einrichtung organisiert die Umsetzung der im LBP vorgeschlagenen Maßnahmen, für die im LBP Suchräume festgelegt werden. Der Eingriff gilt dann als ausgeglichen, wenn für den ermittelten Ausgleichswert Flächen beschafft und hergerichtet sind sowie die Pflege gesichert ist.

Diese Vorgehensweise, bei der die örtlichen Naturschutzvertreter beteiligt sind, ist vorteilhaft, weil dadurch die Maßnahmen in übergeordnete Konzepte von Natur- und Landschaftsschutz integriert und Fehlplanungen sowie Flächenkonkurrenzen vermieden werden können. Das EVU allein kann diesem naturschutzfachlichen Anspruch nicht gerecht werden. Weiterhin ist hier die Umsetzungs- und Erfolgskontrolle einfach zu gewährleisten. Das Vereinskonzert ist insbesondere für großräumige Eingriffe mit hohem Kompensationsbedarf geeignet.

Wenn keine EVU-eigenen Flächen vorhanden sind, hat sich das "Vereinskonzert" als günstiger Weg erwiesen und ist insbesondere bei großräumigen Freileitungstrassen sinnvoll. Hiermit können großflächige Maßnahmen zur strukturellen Verbesserung sukzessiv geplant und umgesetzt werden. Durch die Beteiligung maßgeblicher Stellen von Naturschutz und Landschaftspflege ist eine Einbindung in übergeordnete Konzepte gewährleistet. Gleichzeitig wird die Konkurrenz um Flächen für Naturschutzzwecke vermieden. Weiterhin kann die jeweils günstigste Form der Flächenbeschaffung gewählt werden (Flächensicherung über Erwerb, Pacht oder durch Subventionszahlungen).

3.2.4 Überlassungskonzert

Eine weitere Alternative ist das "Überlassungskonzert", bei dem die Flächenbeschaffung für die im LBP festgelegten Maßnahmen durch unentgeltliche Überlassung durch den Eigentümer erfolgt. Das EVU sichert sich auf diese Weise private oder öffentliche Flächen, auf denen Maßnahmen durchgeführt werden. Voraussetzung ist, daß die jeweiligen Grundstückseigentümer zur Duldung der Maßnahmen bereit sind. Erfolgt diese Überlassung nicht unentgeltlich bestehen weiterhin die Möglichkeit

Prüfrahmen zur Realisierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

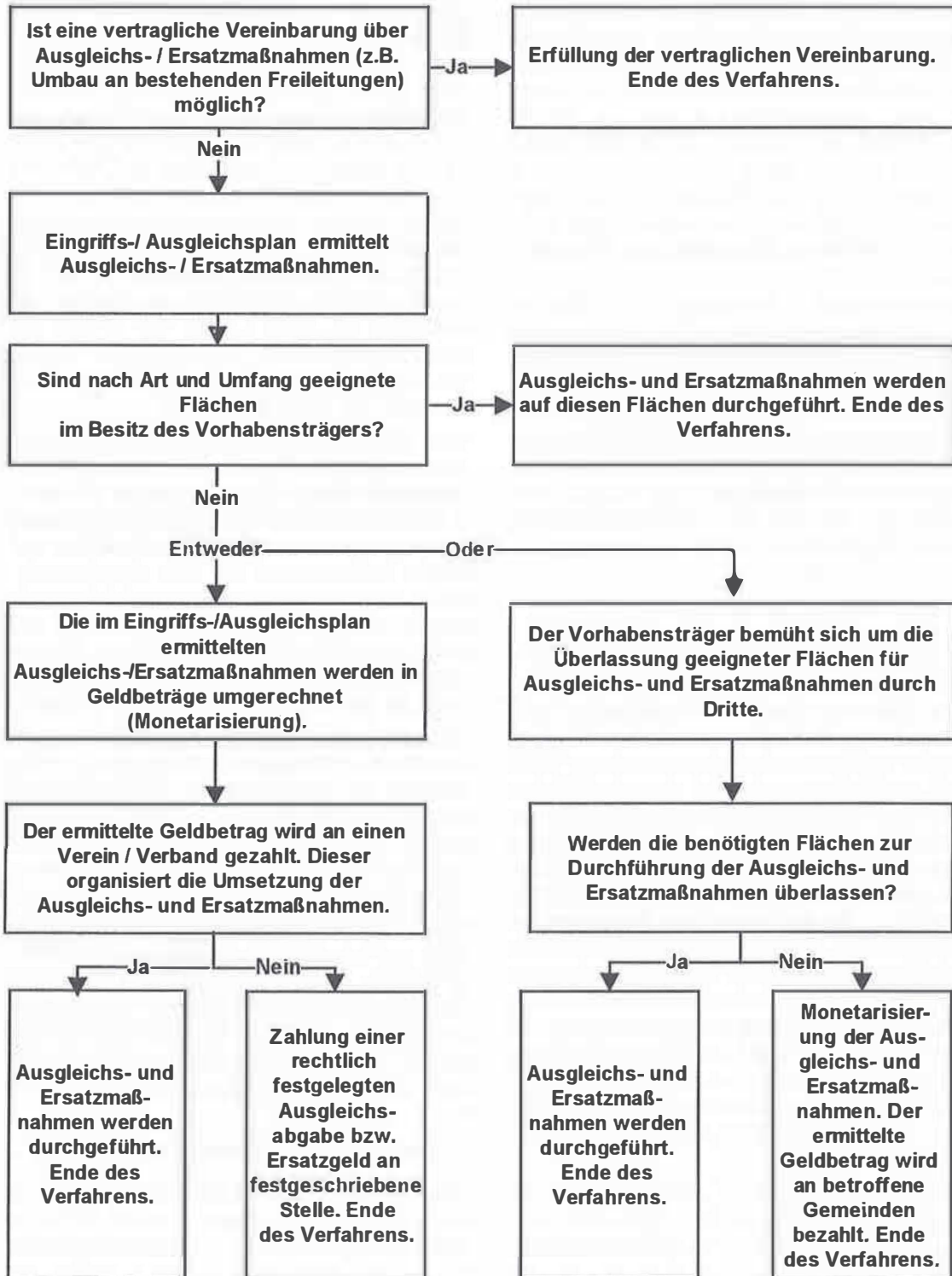


Abbildung 4

einer dinglichen Sicherung mit entsprechender Entschädigung oder die Möglichkeit einer langfristigen Pacht oder des Flächenerwerbs.

Das Konzept ist rechtlich möglich und kann bei Freileitungsbauvorhaben jeder Größe umgesetzt werden. Das "Überlassungskonzept" kann insbesondere erfolgreich eingesetzt werden, wenn in einem Raum geeignete Flächen in großem Umfang zur Verfügung stehen.

Problematisch stellt sich dabei die Situation in Verdichtungsräumen dar, da hier aufgrund der Nutzungsdichte eine Überlassung von Grundstücken nur selten möglich ist. Auch können bei diesem Konzept zumeist keine großen zusammenhängenden Flächen bereitgestellt werden. Weiterhin ist die Einordnung der verfügbaren Flächen in übergeordnete Konzepte von Naturschutz und Landschaftspflege in der Regel nicht gewährleistet, da sich die Auswahl der Maßnahmen nach der Verfügbarkeit von Grundstücken richtet. Dadurch kann es auch zu einer Flächenkonkurrenz verschiedener Träger kommen. Der Umfang notwendiger Verhandlungen und der Zeitbedarf zur Flächenbeschaffung ist nur schwer einzugrenzen. Kann bei diesem Konzept die Überlassung geeigneter Flächen zur Realisierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch das Energieversorgungsunternehmen nicht, oder nicht in vollem Umfang erzielt werden, so ist eine Monetarisierung der nicht durchgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich. Der hierbei ermittelte Geldbetrag wird vom EVU zweckgebunden für Naturschutzziele an die betroffenen Gemeinden bzw. Landkreise gezahlt.

4. Prüfraahmen zur Realisierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die vorgestellten Konzepte zeigen, wie bei Freileitungsplanungen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen realisiert werden können. Aus den beschriebenen Konzepten kann nun jeweils vorhabensbezogen die günstigste Vorgehensweise ausgewählt werden. Eine grundsätzliche Präferenz für ein bestimmtes Verfahren besteht zumindest aus ökologisch - landschaftspflegerischen Gesichtspunkten nicht. Auch aus rechtlicher Sicht sind die genannten Möglichkeiten in der Regel als gleichwertig einzustufen. Eine Ausnahme bildet hierbei die Ausgleichszahlung, die das Naturschutzgesetz nur dann vorsieht, wenn andere Möglichkeiten zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht bestehen. Der Entscheidungsweg zur Ermittlung des geeigneten Verfahrens ist in dem Prüfraahmen, Abbildung 4 dargestellt.

Dieser Prüfraahmen zeigt den Ablauf einer möglichen Entscheidungsfindung. Hierbei wird zunächst geprüft, ob die Möglichkeit einer vertraglichen Vereinbarung zur Regelung des Ausgleichs besteht. Gibt es diese Möglichkeit nicht, wird die Aufstellung eines Eingriffs- und Ausgleichsplanes zur Ermittlung von Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich. Das weitere Vorge-

hen richtet sich im wesentlichen nach der Verfügbarkeit von Flächen. Besitzt das EVU geeignete Flächen so können Maßnahmen hierauf gestaltet werden. Besitzt das EVU keine geeigneten Flächen so ist ein weiteres Vorgehen nach dem Vereinskonzzept oder nach dem Überlassungskonzept möglich. Ist das Vorgehen nach keinem dieser Konzepte möglich, muß eine Ausgleichszahlung geleistet werden. Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn die rechtlichen Anforderungen für eine solche Ausgleichsabgabe bzw. ein Ersatzgeld erfüllt sind. Der Geldbetrag wird entweder einer zentralen Stelle zugeführt, von der aus Naturschutzmaßnahmen finanziert werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht und in der Öffentlichkeit wird diese Vorgehensweise zumeist negativ bewertet, insbesondere dann, wenn die Geldmittel nicht für Maßnahmen im räumlichen Umfeld des Eingriffs verwendet werden. Alternativ hierzu ist die Zahlung eines "Ersatzgeldes" zu sehen. Dabei wird ein Geldbetrag in Höhe der nicht umsetzbaren Maßnahmen an einen Träger (Gemeinde, Naturschutzbehörde) mit der Zweckbindung für landschaftspflegerische Maßnahmen entrichtet.

5. Zusammenfassung

Bei Freileitungen entstehen im Gegensatz zu flächenverbrauchenden Maßnahmen Probleme bei der Realisierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die üblichen Konzepte zur Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind für flächenwirksamen Eingriffe (z.B. Straßenbau) entwickelt und erweisen sich bei Freileitungen als untauglich, weil weder ein naturschutzfachlicher noch ein rechtlicher Anspruch auf konkrete Ausgleichsflächen besteht und i.d.R. nicht genug EVU-eigene Flächen für Maßnahmen vorhanden sind.

Deswegen kann die Realisierung von Maßnahmen nur über Konzepte erreicht werden, die das Problem der Flächenverfügbarkeit lösen. Vier Konzepte werden vorgestellt. Beim Vertragskonzept wird der Ausgleich zwischen Genehmigungsbehörde und EVU vertraglich geregelt. Die übrigen Konzepte können nach der Art der Flächenbeschaffung als Eigentümerkonzept, Vereinskonzzept und Überlassungskonzept charakterisiert werden. Um die Flächenbeschaffung in der Eingriffs-, Ausgleichsbilanz berücksichtigen zu können, werden die ermittelten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen monetarisiert. Der daraus ermittelte Ausgleichswert gibt den Umfang für die durchzuführenden Maßnahmen vor. Nur wenn mit keinem der Konzepte Flächen beschafft werden können, kann der Ausgleich durch Zahlung eines Geldbetrages abgegolten werden.

(Beitrag eingereicht: Juli 1996)

Anschrift der Verfasser:

Regioplan Ingenieure GmbH
z.Hd. Dr. Kurt Fleckenstein oder Walter Rhiem
Besselstraße 14/16
D-68219 Mannheim

Berichte der ANL 20 (1996)

Herausgeber:

Bayerische Akademie für Naturschutz
und Landschaftspflege (ANL)

Seethaler Str. 6

D-83410 Laufen

Telefon: 08682/8963-0

Telefax: 08682/8963-17 (Verwaltung)
08682/1560 (Fachbereiche)

E-Mail: Naturschutzakademie@t-online.de

Internet: <http://www.anl.de>

Die Bayerische Akademie für Naturschutz
und Landschaftspflege ist eine dem
Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums
für Landesentwicklung und Umweltfragen
angehörige Einrichtung.

Schriftleitung und Redaktion:

Dr. Notker Mallach, ANL

Für die Einzelbeiträge zeichnen die
jeweiligen Autoren verantwortlich.

Die Herstellung von Vervielfältigungen -
auch auszugsweise -
aus den Veröffentlichungen der
Bayerischen Akademie für Naturschutz
und Landschaftspflege sowie die
Benutzung zur Herstellung anderer
Veröffentlichungen bedürfen der
schriftlichen Genehmigung unseres Hauses.

Erscheinungsweise:

Einmal jährlich

Bezugsbedingungen:

Siehe Publikationsliste am Ende des Heftes

Satz: Christina Brüderl, ANL

Druck und Buchbinderei: Fa. Kurt Grauer,
Moosham 41, 83410 Laufen

Druck auf Recyclingpapier (aus 100% Altpapier)

ISSN 0344-6042

ISBN 3-931175-26-X